

Die Moschee und der Schweinebraten

Bürgerinitiative argumentiert auf bayerisch gegen einen Neubau

Eine Moschee in einer bayerischen Kleinstadt solle nicht gebaut werden. Begründung: Moslems trinken kein Bier und essen keinen Schweinebraten. So zitiert eine überregionale Zeitung aus einer Petition, die eine örtliche Bürgerinitiative an den Bayerischen Landtag geschickt hat. Die Sprecherin der Initiative sieht in der Veröffentlichung eine verfälschende und tendenziöse Wiedergabe der Petition und einer entsprechenden Pressemitteilung. Die Leser würden nicht korrekt unterrichtet; die Bürgerinitiative diskreditiert. Aus einer mehrseitigen Begründung der Petition seien einige wenige Zeilen herausgegriffen und zu einer maliziös abgefassten Kurznachrichte verarbeitet worden. Die Sprecherin der Initiative wendet sich an den Deutschen Presserat. Die Chefredaktion entgegnet auf die Beschwerde hin, der fragliche Text sei ohne Kommentar der Petition entnommen worden. So heiÙe es dort: "Genehmigung, Neubegründung und Neubetrieb einer ´muslimischen Kultureinrichtung´ (Moschee, Koranschule etc.) ist der bayerischen Kultur gegensätzlich – selbst in einfachen Lebensbereichen! Beispiel Essen: Für bayerische Lebensart stehen z. B. Genuss von Bier oder auch Schweinebraten – im muslimischen Glauben sind beide unrein und verboten". In der Folge würden weitere ´kulturelle Widersprüche´ genannt, denen zufolge der Bau der Moschee gegen die bayerische Verfassung verstoÙen würde. Das genannte Beispiel sei nur eines von diversen ähnlich intonierten, wie etwa das "Züchtigen der Frau" oder "Ehrenmord", die nach Meinung der Petitionsverfasser typische Kennzeichen muslimischer Religionsgemeinschaften seien. Die Chefredaktion betont, dass der Charakter des nachrichtlichen Beitrages sich auch durch ausführlichere Zitate aus der Petition keineswegs verändert hätte, da weite Teile aus solchen Argumenten bestünden. (2006)

Die Zeitung hat nicht gegen presseethische Grundsätze und somit auch nicht gegen die Ziffern 1 und 2 des Pressekodex verstoÙen, so dass die Beschwerde für unbegründet erklärt wird. Der Presserat hält die Überschrift der kritisierten Meldung – "Ohne Schweinsbraten keine Moschee" – für zugespitzt, doch ist die damit beschriebene Forderung der Petition der Bürgerinitiative darin enthalten. Eine unzulässig verkürzende Wiedergabe des Begehrens liegt nach Meinung des Beschwerdeausschusses nicht vor. Die Redaktion konnte diesen Teilaspekt herausgreifen und so darstellen. Die Pflicht zur wahrhaftigen Beichterstattung nach Ziffer 1 des Pressekodex sowie die journalistische Sorgfaltspflicht nach Ziffer 2 wurden nicht verletzt. (BK2-114/06)

Aktenzeichen:BK2-114/06

Veröffentlicht am: 01.01.2006

Gegenstand (Ziffer): Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde (1); Sorgfalt (2);

Entscheidung: unbegründet